

Es kommt vor, dass Kontakte zu Kundinnen und Kunden abbrechen und die Vermögenswerte dadurch nachrichtenlos werden. Dies kann dazu führen, dass solche Vermögenswerte von den Kunden und ihren Erben endgültig in Vergessenheit geraten. Damit dies nicht geschieht, sind wir auf Ihre Mithilfe angewiesen.

Was sind kontakt- und nachrichtenlose Vermögenswerte?

Kontaktlos sind Vermögenswerte grundsätzlich dann, wenn die Korrespondenz an die Kundinnen und Kunden nicht mehr zugestellt werden kann, die Suchmassnahmen von PostFinance erfolglos bleiben und weder ein Kontakt zu den Kundinnen und Kunden besteht noch wieder hergestellt werden kann.

Als nachrichtenlos gelten Vermögenswerte gemäss der Verordnung über Banken und Sparkassen (Bankenverordnung), wenn der Kontakt mit der Kundin oder dem Kunden nach dem letzten festgehaltenen Kontakt während 10 Jahren nicht wieder hergestellt werden konnte.

Was wird in kontakt- und nachrichtenlosen Situationen getan?

Sobald wir feststellen, dass die per Post verschickten Mitteilungen an eine Kundin oder einen Kunden nicht zustellbar sind, versuchen wir, die neue Adresse mit der gebotenen Sorgfalt in Erfahrung zu bringen. Alle Suchmassnahmen richten sich in der Verhältnismässigkeit nach der Höhe der betroffenen Vermögenswerte. PostFinance kann auch Drittpersonen mit Recherchen beauftragen. Auch diese

unterstehen den Geheimhaltungspflichten wie die PostFinance-Mitarbeitenden selbst. Bankkundenund Postgeheimnis bleiben in jedem Fall gewahrt.

Rechte der Kunden wahren

Verlaufen unsere Nachforschungen erfolglos oder ist die Kontaktaufnahme mit einer Kundin oder einem Kunden aus anderen Gründen nicht möglich, vermerken wir die betroffenen Vermögenswerte intern als kontakt- oder nachrichtenlos. Zudem werden sie in einer zentralen Datenbank erfasst, auf die einzig der Schweizerische Bankenombudsman Zugriff hat. Dieser hilft auf Wunsch den Berechtigten bei der Suche nach ihren Vermögenswerten. Auch die Mitarbeitenden der zentralen Anlaufstelle unterstehen dem Bankkundengeheimnis.

Die Rechte der Kunden bleiben gewahrt, auch wenn der Kontakt zum Kunden abgebrochen ist und keine Verbindung hergestellt werden kann. Von den vertraglichen Regelungen wird abgewichen, wenn dies im Interesse des Kunden liegt: Wertschriftendepots werden unverändert weitergeführt, Fälligkeiten einem Spar- oder Kontokorrentkonto gutgeschrieben.

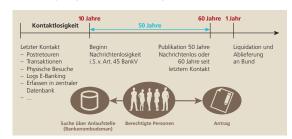
Anlageberatungsmandate, die PostFinance regelmässig überwacht, werden im Interesse des Kunden und unter Wahrung der Anlagestrategie in Vermögensverwaltungsmandate umgewandelt.



Publikation

Die Bankenverordnung schreibt vor, dass Vermögenswerte 50 Jahre nachdem sie zu nachrichtenlosen Vermögen geworden waren, veröffentlicht werden müssen, sofern alle Vermögenswerte eines Kunden zusammen den Betrag von CHF 500 übersteigen. Eine Publikation unter www.dormantaccounts.ch erleichtert den Berechtigten die Suche.

Melden sich auf diese Publikation innerhalb eines Jahres keine Berechtigten, ist PostFinance verpflichtet, die entsprechenden Vermögenswerte zu liquidieren. Dies tut sie, indem sie die Vermögenswerte an das Eidgenössische Finanzdepartement überträgt. Damit entfallen sämtliche Ansprüche – auch diejenigen von Berechtigten.



Kosten

Die von PostFinance belasteten Gebühren und Kosten gelten auch in kontakt- und nachrichtenlosen Situationen. Übersteigen diese Gebühren und Kosten das vorhandene Vermögen, können wir die Kundenbeziehung aufheben. Darüber hinaus sind wir berechtigt, dem Kunden die Kosten der Nachforschungen und eine spezielle Gebühr für die besondere Behandlung und Überwachung der kontaktund nachrichtenlosen Vermögenswerte sowie die Kosten deren Publikation zu belasten. Kosten aus

der Bearbeitung offensichtlich unbegründeter Ansprüche können wir dem Antragssteller in Rechnung stellen.

Gerne erteilt Ihnen Ihr Kundenberater weitere Auskünfte. Die Telefonnummer und die Kontaktadresse für Mitteilungen finden Sie auf Ihrem Kontoauszug.

Wie werden kontakt- und nachrichtenlose Vermögen vermieden?

Adress- und Namensänderungen

Bitte teilen Sie uns umgehend mit, falls die von PostFinance verwendete Anschrift nicht mehr stimmt, z.B. weil Sie den Wohnsitz oder Ihren Namen gewechselt haben. Informieren Sie uns auch, wenn Sie für längere Zeit verreisen und unsere Mitteilungen an eine Drittperson zugestellt werden sollen und wie wir Sie in dringenden Fällen trotzdem erreichen können

Vollmachten

Generell empfiehlt es sich, eine Person zu bevollmächtigen, die von PostFinance kontaktiert werden kann, wenn die Verbindung zu Ihnen abbricht und nicht wiederherstellbar ist.

Information von Dritten

Ein nachrichtenloses Verhältnis kann auch vermieden werden, wenn Sie eine Vertrauensperson über Ihre Geschäftsverbindung bei uns orientieren. Allerdings können wir einer solchen Vertrauensperson nur Auskunft erteilen, wenn Sie uns schriftlich dazu ermächtigt haben. Bei uns deponierte Vermögenswerte können Sie zudem in einer letztwilligen Verfügung (Testament) erwähnen.

PostFinance AG Mingerstrasse 20 CH-3030 Bern

Telefon 0848 800 000 (im Inland max. CHF 0.08/Min.)

